

ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

Recognized specialists
for Africa travel

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES TOURISMUS
IN DIE LÄNDER DES SÜDLICHEN & ÖSTLICHEN AFRIKA e.V.

SATZUNG

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein soll mit dem Namen

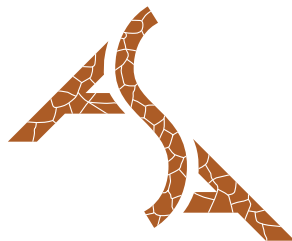
"ASA - ARBEITSGEMEINSCHAFT SÜDLICHES & ÖSTLICHES AFRIKA e.V."

ins Deutsche Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main, Deutschland und kann Regionalgruppen aus anderen europäischen Ländern und/oder dem Südlichen und Östlichen Afrika aufnehmen.
- (3) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§2

ZIEL, ZWECK, AUFGABEN

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und unabhängig, mit dem Ziel, den Tourismus in die Länder des Südlichen und Östlichen zu fördern, zu entwickeln und zu pflegen. Die Mitglieder werden sich für dieses Ziel einsetzen. Der Verein unterhält keinen Gewerbebetrieb und hat nicht die Erzielung von Gewinn zum Gegenstand.
- (2) Die Förderung soll im besonderen erreicht werden
 - a) durch die Erarbeitung qualitativ guter Angebote in Europa.
 - b) durch die Steigerung der Marktpräsenz des touristischen Angebots aus dem SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA beim europäischen Reisenden und bei den europäischen Reisebüros.
 - c) durch koordinierte Pressearbeit das Interesse an der Region des SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA als Tourismusdestination zu steigern.
 - d) dadurch, daß Angestellte des Reisegewerbes in Europa in ihren Kenntnissen über die Länder des SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA durch Informationsveranstaltungen, Informationsreisen und Schulungen jeder Art aus- und weitergebildet werden.
 - e) durch die Verpflichtung, daß sich Leistungsträger und Institutionen im SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA an den europäischen, durch Gesetz vorgeschriebenen Tourismusstandard halten.
 - f) dadurch, daß durch eine gezielte Produktentwicklung das touristische Angebot im SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA im allgemeinen und der Umweltschutz im besonderen verbessert werden.



ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

Recognized specialists
for Africa travel

g) dadurch, daß die Würde und Lebensqualität der Menschen und die Gesellschaftsstrukturen im SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA aufrechterhalten und gefördert werden.

h) dadurch, daß mit ähnlichen Organisationen - wie ASA - Zusammenschlüsse gebildet werden, um durch Kooperationen gemeinsame Ziele zu fördern.

i) dadurch, daß die Aus- und Weiterbildung von Touristikern aus dem SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA ermöglicht wird.

§3

MITGLIEDSCHAFT

(1) Natürliche und juristische Personen sowie staatliche Institutionen können Mitglied der ASA werden, vorausgesetzt daß sie die nachstehenden Kriterien erfüllen:

a. Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht):

i. Veranstalter mit Sitz in Deutschland, die ein touristisches Produkt für die Länder des SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA zusammenstellen und vertreiben und die über eine "Insolvenzversicherung" verfügen.

ii. Fremdenverkehrsämter, diplomatische und konsularische Vertretungen sowie staatliche Institutionen aus dem SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA mit oder ohne Sitz in Deutschland. Diese Organe müssen mit der regelmäßigen Betreuung des Tourismus im SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA befaßt sein.

iii. Fluggesellschaften mit regelmäßigem Flugverkehr zwischen Europa und dem SÜDLICHEN und ÖSTLICHEN AFRIKA mit oder ohne Sitz in Deutschland.

iv. Unternehmen oder Personen, die Leistungsträger aus dem Südlichen und Östlichen Afrika in Deutschland und anderen europäischen Staaten vertreten.

v. Unternehmen und Personen, die den Tourismus in die Länder des Südlichen und Östlichen Afrika publizistisch fördern.

b. Assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht):

i. Reisebüros, Reisebüro-Ketten, Leistungsträger wie Hotels, Autovermietgesellschaften und Regionalfluggesellschaften mit geschäftlicher Aktivität im Südlichen und Östlichen Afrika, welche die Zwecke der ASA unterstützen und den Tourismus in das Südliche und Östliche Afrika fördern.

ii. Körperschaften oder Vereine aus Europa und dem Südlichen und Östlichen Afrika, welche die Zwecke der ASA unterstützen und den Tourismus in das SÜDLICHE und ÖSTLICHE AFRIKA fördern.

iii. Gesellschaften, Organisationen und Vereine, die sich nicht im besonderen mit Tourismus befassen, jedoch ein allgemeines Interesse haben, die Region des Südlichen und Östlichen Afrika - im Sinne der ASA - zu unterstützen.

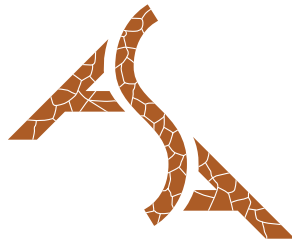
(2) Ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Antrag ist die Voraussetzung zur Aufnahme in die ASA. Der Vorstand beschließt, ob der Antrag abgelehnt oder akzeptiert wird. Sollte die Mitgliedschaft nicht gewährt werden, so muß der Vorstand hierfür keine Gründe angeben.

(3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder die Antragsablehnung erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit.

ASA e.V.- Arbeitsgemeinschaft Südliches & Östliches Afrika

Am Wiesengrund 7 • 63322 Rödermark • Germany

Phone +49 6074 9195536 • Email: asa@asa-africa.com



ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

Recognized specialists
for Africa travel

§4 MITGLIEDSBEITRAG

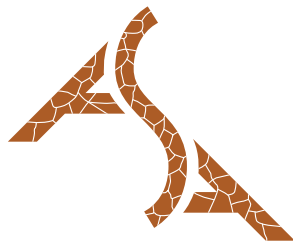
- (1) Ein Jahresmitgliedsbeitrag wird erhoben, der von allen Mitgliedern innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres zu begleichen ist. Ein Mitglied, das mit 2 aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rückstand ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer separaten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der ASA-Satzung ist, festgesetzt.

§5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie mindestens 2 (zwei), höchstens 6 (sechs) weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister, sowie Beisitzer, die mit auf ein gewisses Projekt bezogenen Arbeiten befaßt sind, können eine Aufwandsentschädigung im Monat erhalten. Die maximale Aufwandsentschädigung beträgt € 200 pro Monat. Über Zuteilung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.

§6 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verein soll der Vorstand nach Möglichkeit zuvor einen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeiführen.



ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

Recognized specialists
for Africa travel

§ 7

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit anderes bestimmt. Satzungsänderung am 8.4.2011: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit einer Blockwahl zustimmt. Die Wahl erfolgt geheim, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit anderes bestimmt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die entweder selbst Mitglied des Vereins sind oder in einem dauernden Anstellungs- oder Repräsentationsverhältnis zu einem Mitglied des Vereins stehen und von diesem Mitglied benannt worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Zuwahl einen Nachfolger wählen.

§ 8

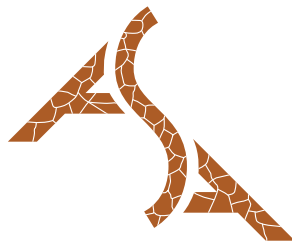
SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Ordentliche sowie assoziierte Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.



ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

Recognized specialists
for Africa travel

- 3) Assoziierte Mitglieder haben ein Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus der Reihe der Mitglieder;
 - d) Änderung der Mitgliedsbeiträge, ihrer Fälligkeit oder Festsetzung von Umlagen;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlußfassung über die Ausschließung von Mitgliedern.

§10

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens - gemäß Poststempel - folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§11

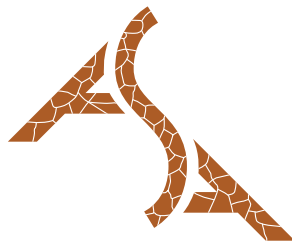
AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem Vorstand beantragt.
- (2) Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 10 sinngemäß.

§12

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, und dann von dem nach Lebensjahren ältesten weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.



ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

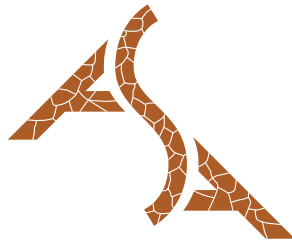
Recognized specialists
for Africa travel

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, ordentlichen Mitglieder dies beantragt oder die Satzung es vorsieht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, den der Versammlungsleiter bestimmt hat.

§13

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschuß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Für die Berechnung der Frist gilt § 10 entsprechend.
- (3) Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so findet keine Erstattung des einbezahlten Mitgliedsbeitrages - auch nicht anteilig statt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschuß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung der Ausschuß angedroht wurde. Der Beschluß der Mitgliederversammlung muß dem Mitglied mitgeteilt werden.



ASA

Anerkannte Spezialisten
für Afrika Reisen

Recognized specialists
for Africa travel

- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es ebenfalls durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Absatz (5)).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation bestehende Vermögen fällt an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

8. April 2011